

**Satzung
des Kreises Borken
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene
vom _____**

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10. Januar 2006 (GV NRW 2006 S. 42) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (SGV NRW 2125)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Borken am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand, Gebührenschuldner**

- (1) Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen, unter anderem solche nach Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 Gebühren erhoben, die von den Gebührensätzen der Tarifstelle 23.8.4. sowie deren Unterpositionen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.
- (3) Werden in ein und demselben Betrieb verschiedene amtliche Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen gleichzeitig durchgeführt, so wird hierfür eine einzige Gebühr erhoben. Diese berechnet sich grundsätzlich aus der Addition der jeweiligen Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen. Fällt die Amtshandlung nach § 8 dieser Satzung mit einer Amtshandlung nach Tarifstelle 23.8.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zusammen, so wird als einheitliche Gebühr die jeweils betragsmäßig höhere Gebühr erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres außer Geflügel weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres außer Geflügel mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (4) Öffentliche Schlachtbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (5) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3 Gebühren in gewerblichen Schlachtbetrieben

- (1) In **Kleinbetrieben** beträgt die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier:

Tierart	bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von		
	bis 35 Tiere	36 - 64 Tiere	65 und mehr Tiere
	€ je Tier	€ je Tier	€ je Tier
für ausgewachsene Rinder	18,55	14,19	11,88
für Jungrinder	17,85	13,49	11,18
für Schweine, Wildschweine mit weniger als 25 kg sowie mit mindestens 25 kg Schlachtgewicht	10,55	6,62	5,22
für Schafe, Ziegen mit weniger als 12 kg sowie mit mindestens 12 kg Schlachtgewicht	6,99	4,63	3,78
für Einhufer	28,64	21,89	18,40
Wildwiederkäuer mit weniger als 12 kg sowie mit mindestens 12 kg Schlachtgewicht	8,44	5,76	4,68

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.

(2) In **Großbetrieben** beträgt die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier:

Tierart	bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von			
	bis 499	500 - 799	800 - 1.599	1.600 und mehr
	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere
	€je Tier	€je Tier	€je Tier	€je Tier
für ausgewachsene Rinder	5,92	5,63	5,53	5,51
für Jungrinder	5,22	4,93	4,83	4,81
für Schweine, Wildschweine mit weniger als 25 kg sowie mit mindestens 25 kg Schlachtgewicht	2,28	1,99	1,89	1,87
für Schafe, Ziegen mit weniger als 12 kg sowie mit mindestens 12 kg Schlachtgewicht	1,87	1,58	1,48	1,46
für Einhufer	9,72	9,43	9,33	9,31

Für Wildwiederkäuer werden die Gebühren erhoben, die sich nach Abs. 1 ergeben.

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.

§ 4

Gebühren in öffentlichen Schlachtbetrieben

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in öffentlichen Schlachthöfen werden die Gebühren erhoben

- bei Schweinen und Wildschweinen mit einem Gewicht von weniger als 25 kg sowie mit einem Gewicht von mindestens 25 kg, die sich aus der Tabelle in Anlage 1 ergibt.
- bei ausgewachsenen Rindern, die sich aus der Tabelle in Anlage 2 ergibt.
- bei Jungrindern, die sich aus der Tabelle in Anlage 3 ergibt.

Die Tabellen 1, 2 und 3 sind Anlagen und Bestandteile dieser Satzung.

Werden im Rahmen der Schlachtung von ausgewachsenen Rindern einzelne Jungrinder (Kälber) geschlachtet, wird für diese Jungrinder die Gebühr für ausgewachsene Rinder erhoben.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Schlachtleistung je Stunde (Schlachttiere/Stunde). Bei der Anwendung der Gebührentabellen ist von der am Vortag verbindlich angekündigten Schlachtleistung je Stunde (siehe Spalte 1 der Anlagen) und von der im Durchschnitt je Stunde tatsächlich erreichten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes - angemeldeter Untersuchungsbeginn bis Ende der Untersuchung (Abstempelung des am Schlachtband zuletzt untersuchten Tieres) - (siehe Spalte 2 der Anlagen) auszugehen. Die angekündigte Schlachtleistung je Stunde und die je Stunde tatsächlich

erreichte Schlachtleistung sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen getrennt abzurechnen.

Für Einhufer, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer werden die Gebühren erhoben, die sich nach § 3 ergeben.

§ 5 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenmäßig nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebungen nach den § 3 oder § 4 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Untersuchungen je Gebührenschuldner:

bei Entnahme der Probe	für das 1. Tier	für jedes weitere gleich- zeitig untersuchte Tier
	€	€
in der Untersuchungsstelle	4,55	2,91
außerhalb der Untersuchungsstelle	13,68	2,91

§ 6 Gebühren bei Hausschlachtungen

Außerhalb des gebührenmäßigen Anwendungsbereiches der VO (EG) Nr. 882/2004 werden für die Untersuchungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen, wenn nicht mehr als 3 Tiere in einem zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden, folgende Gebühren erhoben:

Zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1 in der Gebührenstaffel bis 35 Tiere (in Kleinbetrieben) wird für das erste Tier ein Zuschlag von 9,88 € und bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Tiere für das 2. und für jedes weitere Tier ein Zuschlag von 3,13 € je Tier erhoben.

§ 7 Gebühren für fleischhygienerechtliche Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE

Für die fleischhygienerechtliche Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), wird die Gebühr nach den §§ 3, 4 und 6 für jedes untersuchte Tier um 15,50 € je Tier erhöht. Der Betrag gemäß Satz 1 erhöht sich jedoch um bis zu 6,00 €, wenn und soweit die Ko-finanzierung der EU nicht oder nur in geringerem Umfang erfolgt. Der jeweilige Differenzbetrag ist durch gesonderten Bescheid nachzuerheben.

§ 8**Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben**

- (1) Für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygienekontrollen/-untersuchungen oder von eingelagertem Fleisch werden Gebühren erhoben.
Sonstige Betriebe sind:
- Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- u. Geflügelfleischerzeugnisse,
 - Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- u. Geflügelfleischzubereitungen,
 - Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse,
 - Wildbearbeitungsbetriebe,
 - Erzeugerbetriebe von Geflügel und Kaninchen, soweit dort nur die Schlachtieruntersuchung stattfindet,
 - Groß- und Zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse,
 - Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben,
 - Kühl- und Gefrierhäuser,
 - sonstige zugelassene Betriebe, die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, zerlegen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.
- (2) Die Gebühr beträgt 39,00 € für die erste halbe Stunde und 33,00 € für jede weitere halbe Stunde.

§ 9**Gebühren für die Kontrollen in einem Fischverarbeitungsbetrieb**

- (1) Für im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur durchzuführende Kontrollen, wird abweichend von den Mindestgebührensätzen nach der Tarifstelle 23.8.4.1.5 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 39,00 € für die erste halbe Stunde und 33,00 € für jede weitere halbe Stunde erhoben.
- (2) Sollte bei Anwendung des Absatz 1 die durchschnittliche Gebühr je Tonne verarbeiteten Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur der Mindestbetrag nach der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden, so werden abweichend davon 0,50 €/Tonne erhoben.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene vom 22.01.2007 außer Kraft.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3																							
max. angekündigte Schlachtleistung pro Stunde	umzulegende Vergütungsanteile Euro pro Stunde	Gebühr je Schwein in € bei tatsächlicher Schlachtleistung von ... Tieren (einschließlich) pro Stunde umgelegte Stundenvergütung zzgl. indirekter Stückkosten von: 0,42 Euro																							
		bis 1 Tier	bis 3 Tiere	bis 5 Tiere	bis 10 Tiere	bis 15 Tiere	bis 20 Tiere	bis 25 Tiere	bis 30 Tiere	bis 35 Tiere	bis 40 Tiere	bis 45 Tiere	bis 50 Tiere	bis 60 Tiere	bis 70 Tiere	bis 80 Tiere	bis 90 Tiere	bis 100 Tiere	bis 110 Tiere	bis 120 Tiere	bis 130 Tiere	bis 140 Tiere	bis 150 Tiere	bis 160 Tiere	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
bis 50	85,61	86,03	43,23	21,82	11,12	7,01	5,18	4,14	3,48	3,01	2,67	2,41	2,20												
51 - 90	121,91	122,33	61,38	30,90	15,66	9,80	7,19	5,72	4,77	4,11	3,63	3,26	2,96	2,64	2,30	2,05	1,85								
91 - 120	171,22	171,64	86,03	43,23	21,82	13,59	9,93	7,86	6,54	5,61	4,93	4,40	3,99	3,53	3,05	2,70	2,43	2,22	2,05	1,91					
121 - 160	232,18	232,60	116,51	58,46	29,44	18,28	13,32	10,51	8,71	7,46	6,53	5,82	5,26	4,64	3,99	3,52	3,15	2,86	2,63	2,44	2,28	2,14	2,02	1,92	
161 - 190	256,38	256,80	128,61	64,51	32,47	20,14	14,66	11,57	9,58	8,19	7,17	6,38	5,76	5,08	4,36	3,84	3,44	3,12	2,86	2,65	2,47	2,32	2,19	2,07	
191 - 250	317,33	317,75	159,09	79,75	40,09	24,83	18,05	14,22	11,75	10,04	8,77	7,80	7,03	6,19	5,30	4,65	4,15	3,76	3,44	3,18	2,96	2,77	2,61	2,47	
251 - 320	353,63	354,05	177,24	88,83	44,62	27,62	20,07	15,80	13,05	11,14	9,73	8,64	7,79	6,85	5,86	5,14	4,58	4,14	3,79	3,50	3,25	3,04	2,86	2,70	
321 - 380	377,83	378,25	189,34	94,88	47,65	29,48	21,41	16,85	13,91	11,87	10,36	9,21	8,29	7,29	6,23	5,46	4,87	4,40	4,02	3,71	3,44	3,22	3,03	2,86	
381 - 500	390,39	390,81	195,61	98,02	49,22	30,45	22,11	17,39	14,36	12,25	10,69	9,50	8,55	7,52	6,43	5,63	5,01	4,53	4,14	3,81	3,54	3,31	3,11	2,94	
501 und mehr	427,14	427,56	213,99	107,21	53,81	33,28	24,15	18,99	15,68	13,36	11,66	10,35	9,32	8,19	6,99	6,12	5,45	4,92	4,49	4,13	3,84	3,58	3,37	3,18	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3																						
max. angekündigte Schlachtleistung pro Stunde	umzulegende Vergütungsanteile Euro pro Stunde	Gebühr je Schwein in € bei tatsächlicher Schlachtleistung von ... Tieren (einschließlich) pro Stunde umgelegte Stundenvergütung zzgl. indirekter Stückkosten von: 0,42 Euro																						
		bis 170 Tiere	bis 180 Tiere	bis 190 Tiere	bis 200 Tiere	bis 210 Tiere	bis 220 Tiere	bis 230 Tiere	bis 240 Tiere	bis 250 Tiere	bis 260 Tiere	bis 270 Tiere	bis 280 Tiere	bis 290 Tiere	bis 300 Tiere	bis 310 Tiere	bis 320 Tiere	bis 330 Tiere	bis 340 Tiere	bis 350 Tiere	bis 360 Tiere	bis 370 Tiere	bis 380 Tiere	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
bis 50	85,61																							
51 - 90	121,91																							
91 - 120	171,22																							
121 - 160	232,18																							
161 - 190	256,38	1,97	1,89	1,81																				
191 - 250	317,33	2,34	2,23	2,14	2,05	1,97	1,90	1,83	1,77	1,72														
251 - 320	353,63	2,56	2,44	2,33	2,23	2,15	2,06	1,99	1,92	1,86	1,81	1,75	1,71	1,66	1,62	1,58	1,54							
321 - 380	377,83	2,71	2,58	2,46	2,36	2,26	2,18	2,10	2,03	1,96	1,90	1,85	1,79	1,75	1,70	1,66	1,62	1,58	1,55	1,52	1,48	1,46	1,43	
381 - 500	390,39	2,79	2,65	2,53	2,42	2,32	2,24	2,16	2,08	2,01	1,95	1,89	1,84	1,79	1,74	1,70	1,66	1,62	1,59	1,55	1,52	1,49	1,46	
501 und mehr	427,14	3,01	2,86	2,73	2,61	2,50	2,41	2,32	2,24	2,16	2,10	2,03	1,97	1,92	1,87	1,82	1,78	1,73	1,70	1,66	1,62	1,59	1,56	

Anlage 1 zu § 4 der Satzung (Gebühren Schweine)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3																		
max. angekündigte Schlachtleistung pro Stunde	umzulegende Vergütungsanteile Euro pro Stunde	Gebühr je Schwein in € bei tatsächlicher Schlachtleistung von ... Tieren (einschließlich) pro Stunde umgelegte Stundenvergütung zzgl. indirekter Stückkosten von: 0,42 Euro																		
		bis 390 Tiere	bis 400 Tiere	bis 410 Tiere	bis 420 Tiere	bis 430 Tiere	bis 440 Tiere	bis 450 Tiere	bis 460 Tiere	bis 470 Tiere	bis 480 Tiere	bis 490 Tiere	bis 500 Tiere	bis 510 Tiere	bis 520 Tiere	bis 530 Tiere	bis 540 Tiere	bis 550 Tiere	551 und mehr Tiere	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
bis 50	85,61																			
51 - 90	121,91																			
91 - 120	171,22																			
121 - 160	232,18																			
161 - 190	256,38																			
191 - 250	317,33																			
251 - 320	353,63																			
321 - 380	377,83																			
381 - 500	390,39	1,43	1,41	1,38	1,36	1,34	1,32	1,30	1,28	1,26	1,24	1,22	1,21							
501 und mehr	427,14	1,53	1,50	1,47	1,45	1,43	1,40	1,38	1,36	1,34	1,32	1,30	1,28	1,27	1,25	1,23	1,22	1,20	1,19	

Anlage 2 zu § 4 der Satzung (Gebühren Rinder)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3													
max. angekündigte Schlachtleistung pro Stunde	umzulegende Vergütungsanteile Euro pro Stunde	Gebühr je ausgewachsenem Rind in € bei tatsächlicher Schlachtleistung von ... Tieren (einschließlich) pro Stunde umgelegte Stundenvergütung zzgl. indirekter Stückkosten von: 2,00 Euro													
		bis 1 Tier	bis 3 Tiere	bis 5 Tiere	bis 10 Tiere	bis 15 Tiere	bis 20 Tiere	bis 25 Tiere	bis 30 Tiere	bis 35 Tiere	bis 40 Tiere	bis 45 Tiere	bis 50 Tiere	51 und mehr Tiere	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
bis 15 Tiere	73,51	75,51	38,76	20,38	11,19	7,65									
16 - 25 Tiere	121,91	123,91	62,96	32,48	17,24	11,38	8,77	7,30							
26 - 35 Tiere	171,22	173,22	87,61	44,81	23,40	15,17	11,51	9,44	8,12	7,19					
36 - 45 Tiere	207,98	209,98	105,99	53,99	28,00	18,00	13,55	11,04	9,43	8,30	7,47	6,84			
46 und mehr Tiere	232,18	234,18	118,09	60,04	31,02	19,86	14,90	12,09	10,29	9,04	8,11	7,40	6,84	6,22	

Anlage 3 zu § 4 der Satzung (Gebühren Jungrinder)

Spalte 1 max. angekündigte Schlachtleistung pro Stunde	Spalte 2 umzulegende Vergütungsanteile Euro pro Stunde	Spalte 3 Gebühr je Jungrind in € bei tatsächlicher Schlachtleistung von ... Tieren (einschließlich) pro Stunde umgelegte Stundenvergütung zzgl. indirekter Stückkosten von: 1,29 Euro																					
		bis 1 Tier	bis 3 Tiere	bis 5 Tiere	bis 10 Tiere	bis 15 Tiere	bis 20 Tiere	bis 25 Tiere	bis 30 Tiere	bis 35 Tiere	bis 40 Tiere	bis 45 Tiere	bis 50 Tiere	bis 60 Tiere	bis 70 Tiere	bis 80 Tiere	bis 90 Tiere	bis 100 Tiere	bis 112 Tiere	bis 120 Tiere	bis 130 Tiere	bis 140 Tiere	141 und mehr Tiere
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
- 50 Tiere	171,22	172,51	86,90	44,10	22,69	14,46	10,80	8,73	7,41	6,48	5,80	5,27	4,86										
51 - 100 Tiere	281,03	282,32	141,81	71,55	36,42	22,91	16,90	13,51	11,33	9,81	8,69	7,83	7,14	6,40	5,61	5,04	4,60	4,25					
101 - 112 Tiere	305,23	306,52	153,91	77,60	39,44	24,77	18,25	14,56	12,19	10,54	9,32	8,39	7,65	6,84	5,99	5,36	4,88	4,50	4,17				
113 - 130 Tiere	354,09	355,38	178,33	89,81	45,55	28,53	20,96	16,69	13,94	12,02	10,61	9,52	8,67	7,73	6,74	6,01	5,46	5,02	4,63	4,37	4,12		
131 und mehr Tiere	390,84	392,13	196,71	99,00	50,15	31,35	23,00	18,28	15,25	13,13	11,58	10,38	9,43	8,40	7,30	6,50	5,89	5,40	4,98	4,69	4,42	4,19	3,99